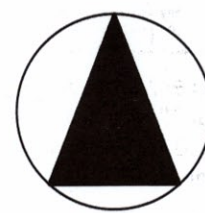


SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14
DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN FÜR DAS GEBIET IM ORTSTEIL TARNEWITZ
WESTLICH DER STRAßE AN DER WEIßEN WIEK FÜR DEN TEILBEREICH ZWISCHEN DEM
GRUNDSTÜCK TARNEWITZER HUK NR. 18 UND DEM GRUNDSTÜCK AN DER WEIßEN WIEK NR. 2 und 4
IM VERFAHREN GEMÄß § 13a BauGB

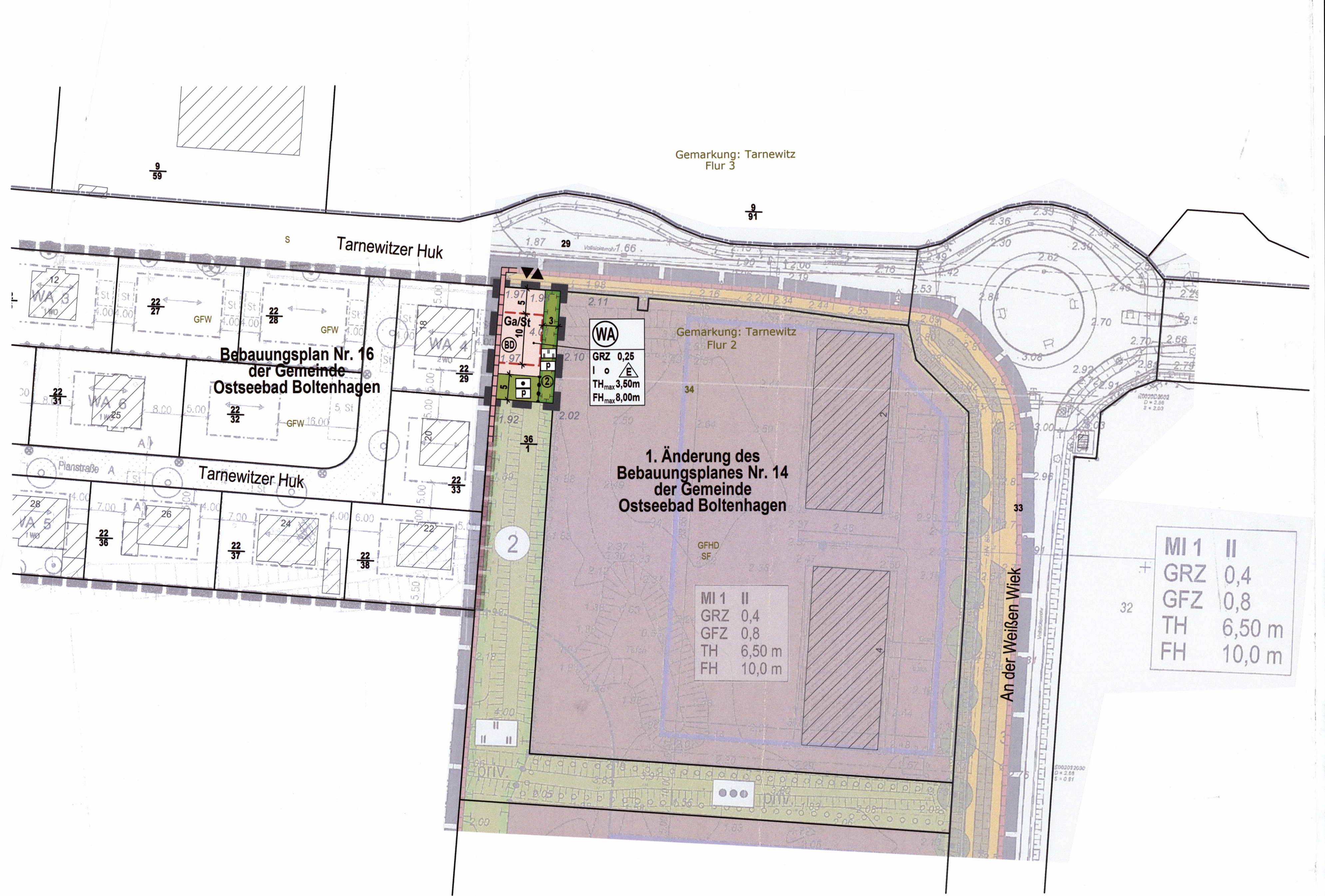
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 500

Die Planzeichnung Teil A des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen Teil B.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25

Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

offenen Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche

private Grünfläche

Heugärten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezeichnung der Maßnahme nach Nr. 2, z.B. Nr. 2

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

Umgebung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal gem. Par. 2 Abs. 1 DSchG M-V)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgebung von Flächen für Nebenanlagen

Ga/St - Garagen und Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

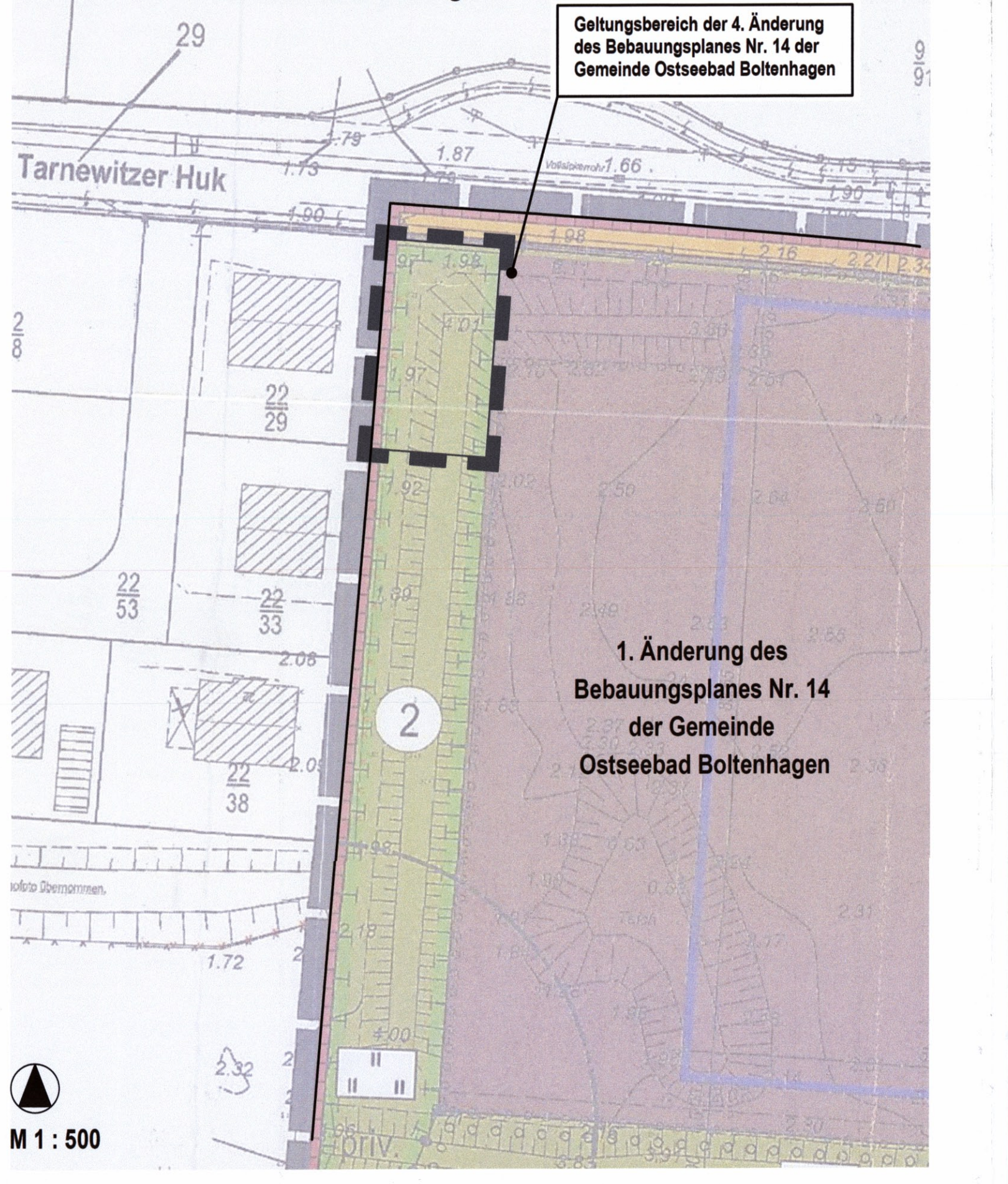
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücknummer

Bemäßung in Metern

Höhenangabe in Meter o HN76

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan:
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen



TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN FÜR DAS GEBIET IM ORTSTEIL TARNEWITZ WESTLICH DER STRAßE AN DER WEIßEN WIEK FÜR DEN TEILBEREICH ZWISCHEN DEM GRUNDSTÜCK TARNEWITZER HUK NR. 18 UND DEM GRUNDSTÜCK AN DER WEIßEN WIEK NR. 2 UND 4 IM VERFAHREN GEMÄß § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innere des Allgemeinen Wohngebietes sind unzulässig (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
- nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausweisliche zulässige Nutzungen:
- Nr. 3 BauNVO Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 4 BauNVO Garagenbetriebe,
- Nr. 5 BauNVO Teststellen
und werden nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte maximale zulässige Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB,
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bestimmt.
Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand.
Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengebäude.
Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem obersten Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenwand mit der Dachhaut.
Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Fahrbahnhöhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche "Tarnewitzer Huk" in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, zu messen in der Straßenebene senkrecht zur Gebäudemitte.

2.3 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Fahrbahnhöhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche "Tarnewitzer Huk" in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, zu messen in der Straßenebene senkrecht zur Gebäudemitte.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Planungsbereich gilt die offene Bauweise.

4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebengebäude sind zwischen der straßenseitigen Gebäudefront des Hauptgebäudes auf dem Baugrundstück und der Verkehrsfläche ("Tarnewitzer Huk") unzulässig.

4.2 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze zulässig.

II. GRÜNFLÄCHEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Abs. 6, § 135a BauGB)

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" ist gärtnerisch zu nutzen.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiesenfläche" ist als naturnahe Grünfläche zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Antriebspunkt wird die Fläche gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

2. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsbereiches (§ 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauGB)

Das durch die Realisierung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entstandene Ausgleichsdefizit in Höhe von 410 m² KFA wird durch eine gleichwertige Maßnahme im Gemeindegebiet ausgeglichen.

3. Festlegung der Kostenübernahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauGB)

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit verbundene Kosten werden bis zum Satzungsbeschluss geregelt.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauNVO i. V. m.)

1. Dächer

1.1 Für die Dächer der Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
- Satteldach, Pultdach,
mit einer Dachneigung bis 45°.

Die steil geneigten Dächer der Nebengebäude sind mit den Materialien des Hauptgebäudes, somit mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen in den Farben rot - rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Darüber hinaus sind für Nebengebäude auch Dächer als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder als Dächer mit Blumen-, Kunststoff- oder Elastomerenbahnen mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies, zulässig.

1.2 Für die Dächer der Garagen und Carports sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
- Satteldach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Flachdach,
mit einer Dachneigung von 35° bis 45° sowie für Flachdächer eine Dachneigung bis 10°.

Die steil geneigten Dächer der Garagen und Carports sind mit den Materialien des Hauptgebäudes, somit mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen in den Farben rot - rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Darüber hinaus sind für Flachdächer der Garagen und Carports auch Dächer als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder als Dächer mit Blumen-, Kunststoff- oder Elastomerenbahnen mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies, zulässig.

1.3 Dachgauben sind mindestens 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu befinden.

2. Fassaden

2.1 Die Fassaden der Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind in den Materialien des Hauptgebäudes zulässig:
- Sichtmauerwerk,
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche.
Darüber hinaus sind Holzfassaden zulässig.

2.2 Die Fassaden der Garagen und Carports sind in den Materialien des Hauptgebäudes zulässig:
- Sichtmauerwerk,
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche.
Garagen dürfen darüber hinaus auch als verputzte Fertigteilgarage hergestellt werden.
Für Carports sind darüber hinaus auch Holzfassaden zulässig.

2.3 Nicht zulässig sind im gesamten Planungsbereich:
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.

3. Sonstige Nebenanlagen

3.1 Abfallbehälter zwischen der straßenseitigen Gebäudefront und Verkehrsfläche ("Tarnewitzer Huk") sind mit Verkleidungen oder Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzstützen zu umschließen.

3.2 Oberirdische Gas- und Ölbehälter sind nicht zwischen der straßenseitigen Gebäudefront und Verkehrsfläche ("Tarnewitzer Huk") zulässig. Oberirdische Gas- und Ölbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Begrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge, unbebaute Grundstückeflächen

4.1 Befestigte Flächen sind als kienartige Plasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden.

4.2 Unbebaute Grundstückeflächen, die nicht als befestigte Flächen genutzt werden, sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.

5. Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden

Photovoltaik- und Solaranlagen sind nur an Gebäuden (auf Dächern an Fassaden) zulässig. Solaranlagen, die nicht an Gebäuden angebracht werden (gebäudeunabhängige Solaranlagen), sind unzulässig.

6. Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und seiner näheren Umgebung sind keine Bau- und Kunstdenkmale bekannt.
Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im Bereich des Bodendenkmals 9 Tarnewitzer Huk, welches durch die geplanten Maßnahmen berührt werden kann. Dieses Bodendenkmal ist gekennzeichnet als Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 9 (6) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ermittelnden Genehmigungen sind an den Erhaltung dieser Bedingungen gebunden. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Teilbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Teilbaumaßnahmen kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

3. Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Im Planungsbereich sind derzeit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Planungsbereichs von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. a.), unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensglutachter, Sachverständige

4. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallstzung des Landkreises erfolgen kann.

5. Gewässerschutz

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufzufundende Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerollen oder sonstigen Kniehüllungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden, so dass ihre Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

Jedglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 LWaG M-V so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Werden Erdausschlüsse (auch Flächenkollektoren und Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, ist deren unmittelbare bzw. mittelbare auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

6. Hochwasserschutz

Das Planungsbereich befindet sich im Risikogebiet "Küstengebiet West" nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL), das Planungsbereich liegt im hochwasserschutzten Bereich. Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zum Schutz vor in Zusammenhang gebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 LWaG von Redewitz bei Tarnewitz abgeschlossen, so dass der Schutz gegen das Binnengewässerschwamm (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasseranlasschäden (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Neubau des Abwehrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgt 1997. Das BHW der Ostsee beträgt 3,20 m ü. NNH, höhere Wasserstände sind möglich.
Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Sturmfluten eintreten oder Küstenschutzanlagen versagen. Das Risiko ist durch den Bau